



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2022

25. August 2022

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (VwV BBiGAusführung) vom 24. Mai 2022 990

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über einen Aufruf „Individualisierte Unterstützung während der überbetrieblichen Ausbildung“ vom 5. August 2022 991

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Ausländerbeauftragten über den „Sächsischen Integrationspreis 2022“ vom 4. Juli 2022 995

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Nenkendorf vom 20. Juli 2022 996

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schwarzenberg vom 2. August 2022 997

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinde Ostrau und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig vom 29. Juli 2022 998

Zweckvereinbarung der Gemeinde Ostrau und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig 998

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Döbeln und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Mochau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig vom 29. Juli 2022 1000

Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Döbeln und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Mochau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig ... 1000

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (VwV BBiGAusführung)

Vom 24. Mai 2022

I.

Oberste Landesbehörden nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

Oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Absatz 9 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 42f Absatz 3 Satz 1, § 43 Absatz 3 und § 47 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsausbildung in Bereichen der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
2. § 40 Absatz 6 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 71 Absatz 9 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsausbildung
 - a) in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - b) in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

- c) der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
- d) der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- e) der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung das Staatsministerium des Innern und
- f) im Bereich des öffentlichen Dienstes
 - aa) für die Sozialversicherungsfachangestellten das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
 - bb) im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

II.

Behörde nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

Behörde nach § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 43 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das nach Nummern I für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium.

III.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Mai 2022

Der Staatsminister des Innern

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über einen Aufruf „Individualisierte Unterstützung während der überbetrieblichen Ausbildung“

Vom 5. August 2022

Es gelten die Vorgaben der ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung des SMWA vom 17. Mai 2022. Gemäß Ziffer II Nummer 1 a) der Richtlinie werden auf Initiative des SMWA interessierte Träger aufgefordert, geeignete Projektanträge einzureichen, die die folgenden fachspezifischen Vorgaben erfüllen.

1. Vorbemerkung

Die sächsische Wirtschaft benötigt ausreichend und gut ausgebildete Fachkräfte. Dieser Herausforderung begegnet die Wirtschaft, indem sie an der dualen Ausbildung zur Sicherung des eigenen Nachwuchses festhält.

Das Fachkräftepotenzial von jungen Auszubildenden, die für das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung Unterstützung bedürfen, ist dabei noch stärker in den Blick zu nehmen, um sie auf dem Weg zum erfolgreichen Abschluss nicht zu verlieren. Gleichzeitig sind leistungsstarke Auszubildende mit leistungsgerechten Angeboten an die Betriebe nachhaltig zu binden, um Abbrüche wegen Unterforderung zu vermeiden und diese auch nach Beendigung der Ausbildung in den Betrieben zu halten. Wichtig ist hierbei eine gute Zusammenarbeit aller notwendigerweise an der Ausbildung beteiligten Lernorte und Ansprechpartnerinnen und -partner der Auszubildenden, damit die Nachwuchskräfte erfolgreich ihre Ausbildung beenden.

Den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) als drittem Lernort in der dualen Ausbildung, neben den Betrieben und der Berufsschule, kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Die ÜBS führen im Rahmen der dualen Berufsausbildung die ergänzende und von betrieblichen Arbeitsplätzen unabhängige fachpraktische Ausbildung durch – im Handwerk als Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU), in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft als überbetriebliche Ausbildung (übA) oder auch als Verbundausbildung bekannt. Die Grundlage findet sich in § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung. Demnach können Ausbildungsordnungen vorsehen, dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsbetriebs durchgeführt werden. Der Besuch der ÜBS ist somit für eine Mehrheit der sächsischen Auszubildenden bereits verpflichtend in den Ausbildungsalltag eingebunden.

Die ÜBS sind mit ihrem geschulten Ausbildungs- und sozialpädagogischen Personal sowie der modernen Ausstattung und Lernumgebung leistungsstarke Bildungspartner der Betriebe und ein Grundpfeiler zur Sicherung der Ausbildungsqualität und Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung.

Diese im Ausbildungsalltag fixierten Lernorte sind für eine fachpraktische Ausbildungsunterstützung insbesondere für die Ausbildungsbetriebe im Zusammenhang mit der Ausbildung von jungen Menschen wichtig, die im Bewerbungsverfahren nicht alle Voraussetzungen erfüllen konnten, aber gleichwohl die Chance einer regulären betrieblichen Aus-

bildung erhalten haben. Aber auch für leistungsstarke Auszubildende können spezifische und leistungsmotivierende Angebote geschaffen werden, um Unterforderungen entgegenzuwirken. Die Unterstützungsmöglichkeiten der ÜBS, auch im Zusammenspiel mit deren Internaten, sind umso bedeutender, um Lehrlinge mit hohen Mobilitätsanforderungen (beispielsweise Ausbildungsbetrieb und Berufsschulorte liegen außerhalb des Wohnortes, hoher betrieblicher Montageanteil beziehungsweise Vielzahl betrieblicher Einsatzorte) von zusätzlichen Fahrtwegen zu externen Angeboten zu entlasten. Übergreifend kommt in diesem Zusammenhang dem Einsatz moderner digitaler Lernwerkzeuge eine zentrale Bedeutung zu.

Die überbetrieblichen Bildungsstrukturen sind daher für ausbildungsbegleitende, betriebsnahe Unterstützungsangebote zur Aufrechterhaltung des Ausbildungserfolgs effektiv zu nutzen und weiterzuentwickeln. Einen darüber hinausgehenden weiteren Lernort für zusätzliche Ausbildungsunterstützung gilt es soweit möglich zu vermeiden.

2. Ziele und Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt darauf ab, bestehende Fachkräftepotenziale besser auszuschöpfen und zu heben, indem Ausbildungsabbrüche vermieden und begonnene Ausbildungen erfolgreich beendet werden. Gefördert werden sollen branchenbezogene Projekte, die auf betriebliche Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung gerichtet sind.

Auszubildende mit individuellen Problemlagen sind dabei im Sinne einer Hilfe aus einer Hand an den ÜBS vorzugsweise während der Anwesenheit wegen überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU, übA, Verbundausbildung) mit folgenden passgenauen und lerngerechten Angeboten und Methoden zu begleiten, die die Gelingensbedingungen auf dem Weg zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss optimieren:

- Einzelcoaching,
- fachpraktischer Stützunterricht/vertiefendes fachpraktisches Training,
- zielgruppenspezifisch differenzierte Bildungsangebote für Personen mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen,
- Angebote zur Lernortkooperation: Instrumente zur fachpraktischen Unterstützung der Ausbildungszeiten an den Berufsschulen oder den Lernorten des Ausbildungsunternehmens, sowie zur Verbesserung des Lernerfolgs durch Optimierung der Zusammenarbeit der Lernorte (beispielsweise lernortübergreifende Bildungsprojekte)
- bei Bedarf individuelle sozialpädagogische Beratung und Präventions- oder (Krisen-) Interventionsmaßnahmen während der Ausbildung,
- praxisorientierte, branchenspezifische eLearning-Angebote wie auch Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz und des selbstgesteuerten Lernens.

Vor dem Hintergrund der vielschichtigen Problemlagen bei jungen Menschen in der Ausbildung ist das Unterstützungsportfolio stark individualisiert und flexibel auszurichten.

3. Zielgruppen

- 3.1 Zielgruppe der Projekte sind im Schwerpunkt Auszubildende in dualen Ausbildungsverhältnissen, die bei der beruflichen Ausbildung zielgruppenspezifisch differenzierte Bildungsangebote benötigen, die nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Maß über das bestehende Maßnahmeangebot (siehe Ausführungen unter Nummer 5) abgedeckt werden können.
- 3.2 Förderungsbedürftig sind grundsätzlich Auszubildende mit individuellen Problemlagen, die eine erfolgreiche fachpraktische aber auch fachtheoretische Ausbildung behindern. Individuelle Problemlagen sind heterogen und ergeben sich nicht selten auch auf Grund der Lage auf regionalen oder sektoralen Arbeitsmärkten (zum Beispiel ländlicher Raum). Auch junge Menschen mit Teilzeitausbildungswünschen, geschlechteruntypischen Berufswünschen oder in besonderen Lebensumständen können einer Unterstützung bedürfen, um ihre betriebliche Ausbildung erfolgreich zu beenden. Besondere Lebensumstände können unter anderem sein: (gegebenenfalls mehrfacher) Ausbildungs- oder Studienabbruch, kein beziehungsweise niedriger Schulabschluss, Lernschwächen und -schwierigkeiten, fehlende soziale Kompetenzen, mangelndes Selbstwertgefühl, geringe Eigenmotivation, Schwierigkeiten bei Einhaltung grundlegender Normen (zum Beispiel Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit), ungenügende Vorstellungen über Ausbildungsanforderungen, vorhandene Schulden, Migrationshintergrund, physische Behinderung, Lernbehinderung, schwierige familiäre Verhältnisse, psychische Beeinträchtigung, seelische Behinderung. Auch leistungsstarke Auszubildende können aufgrund individueller Problemlagen und besonderer Lebensumstände als förderbedürftig gelten.
- 3.3 Sofern das Bildungsangebot zur Verbesserung des individuellen Lernerfolgs eine enge Verzahnung der Lernorte voraussetzt und in diesem Zusammenhang der Einsatz digitalgestützter Lernwerkzeuge nur im Klassenverband am Lernort Schule oder in der Gesamtgruppe der Auszubildenden im Betrieb möglich ist, können im Einzelfall auch neben den förderbedürftigen Projektteilnehmenden alle Auszubildenden aus der Gruppe mit dem spezifischen lernortübergreifenden Bildungsangebot adressiert werden.
- 3.4 Die an den Projekten teilnehmenden Auszubildenden sind grundsätzlich Auszubildende einer Berufsbranche und haben ihren Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen.
- 3.5 Der Zugang der Teilnehmenden in das Projekt kann durch die Ausbildungsbetriebe, die Auszubildenden selbst, die Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle oder durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter erfolgen. Auch eine Vermittlung durch einen Träger einer bestehenden Maßnahme (siehe Ausführungen unter Nummer 5) in das Projekt ist möglich, sofern von dem Träger eingeschätzt wird, dass das eigene Maßnahmeangebot für den Unterstützungsbedarf nicht ausreichend ist.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind überbetriebliche Bildungsstätten (ÜBS) beziehungsweise deren Trägerinstitutionen, die Teile der Berufsausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung durchführen.

5. Abgrenzung zu vergleichbaren öffentlich geförderten Aktivitäten

- 5.1 Die Projekte müssen sich in das bestehende System der Ausbildungsförderung einfügen. Die Träger sollen sich bei der Umsetzung der Projekthalte deutlich von den bestehenden ausbildungsbegleitenden Unterstützungsinstrumenten (ausbildungsbegleitende Phase der Assistenten Ausbildung nach §§ 74 – 75a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch/AsA flex, Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen, Berufseinstiegsbegleitung/BerEb, VerA – Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen, Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen, überbetriebliche Ausbildung – ÜLU, übA, Verbundlehrgänge) abgrenzen. Nur bei einem Unterstützungsbedarf, der vom bestehenden Angebot nicht abgedeckt wird, können die ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden. Im Projektantrag ist die Abgrenzung zu vorhandenen relevanten Förderinstrumenten zur Unterstützung während der Ausbildung darzustellen.
- 5.2 Zugleich sind Optionen zur Zusammenarbeit beziehungsweise Synergieeffekte mit den vorhandenen Unterstützungsstrukturen zu prüfen. Insbesondere sind hier Kooperationen mit vorangestellten Angeboten am Übergang in Ausbildung zu prüfen, um nahtlose Übergangsperspektiven für Ausbildungssuchende mit Vermittlungshemmnissen aufzeigen zu können, beispielsweise Jugendberufsagenturen, (branchenspezifische) Einstiegsqualifizierungen, BerEb, ausbildungsvorbereitende Phase der AsA flex, Passgenaue Besetzung, Arbeitsmarktmentoren. Sofern eine Kooperation möglich ist, ist diese zu beschreiben und durch eine entsprechende Bestätigung des Kooperationspartners zu belegen.

6. Fachliche/inhaltliche Anforderungen

An die zu fördernden Projekte werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:

- 6.1 Die Projekthalte basieren auf einem pädagogischen Konzept, das auf Grundlage mindestens einer geltenden Ausbildungsordnung und des entsprechenden Ausbildungsrahmenplans die verpflichtenden Lerninhalte der Berufsschule, der Ausbildungsunternehmen und der überbetrieblichen Ausbildung ergänzt.
- 6.2 Die Unterstützungsaktivitäten müssen auf den individuellen Bedarf der jungen Menschen in Abstimmung mit dem Ausbildungsunternehmen zugeschnitten sein. Die Projekte sollen jungen Menschen und ihren Ausbildungsbetrieben „Hilfe aus einer Hand“ bieten.
- 6.3 Lernortübergreifende Bildungsangebote sind so auszugestalten, dass die Lernortkooperation nachhaltig gestärkt wird. Sofern einer Gruppe, dem der förderbedürftige Auszubildende angehört, der Zugang zum lernortübergreifenden Bildungsangebot gewährt werden

soll, muss der Mehrwert der Unterstützungsleistung zur Verbesserung des individuellen Lernerfolgs hinsichtlich der einzelnen förderbedürftigen Auszubildenden eindeutig beschrieben werden.

- 6.4 Sollte bis zum Ende der Projektlaufzeit für Teilnehmer eine Betreuung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht gewährleistet werden können, haben die Projektträger bei Bedarf eine Anschlussperspektive für eine weiterführende Betreuung zu entwickeln.
- 6.5 Die Projekte sind branchenspezifisch auszurichten. Im Projektantrag sind für die adressierte Branche die spezifischen Ausbildungsberufe zu benennen, die vom Angebot abgedeckt werden können. Für diese Ausbildungsberufe ist das Angebot flächendeckend, vorzugsweise sachsenweit auszugestalten. Bei Bedarf können die regional zuständigen ÜBS hierfür kooperieren. Projektanträge mit regionalem Bezug (Zielgebiet nur ein Kammerbezirk oder kleiner) sind ausgeschlossen. Hierfür steht die ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung des SMWA vom 17. Mai 2022, gemäß Ziffer II Nummer 1 b) als Fördergrundlage zur Verfügung.
- 6.6 Das in den Projekten zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende, branchenspezifische Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

7 Teilnehmerzugang

Teilnehmereintritte in die Projekte sind während der Projektlaufzeit laufend zu ermöglichen. Voraussetzung für einen späten Projekteintritt ist jedoch, dass eine sinnvolle Projektbegleitung für die Teilnehmenden in der verbleibenden Projektlaufzeit möglich ist. Das heißt, die Projektteilnahme kann noch zur Festigung der Ausbildung und/oder zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen beitragen. In diesen Fällen ist zudem vor Eintritt der Teilnehmenden zu prüfen und zu dokumentieren, ob gegebenenfalls Folgeprojekte in Anspruch genommen werden können, wenn der Bedarf dies erfordern würde.

8 Verfahren

- 8.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
- 8.2 Die Auswahl der Projektträger erfolgt in einem einstufigen Auswahlverfahren.
- 8.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag einzureichen. Die Projektanträge sind unter Verwendung des Förderportals der SAB bis zum 30. September 2022 zu stellen. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung als Anlage beizufügen, die hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Vorgaben des Punktes 8.5 dieser Bekanntmachung aufzubauen ist. Die Projektbeschreibung sollte maximal 20 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des beantragten Projektes eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Punkt 8.5. genannten Kriterien enthalten.
- 8.4 Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt durch eine fachkundige Jury. Im Ergebnis der Jury-Bewertung

erfolgt eine dokumentierte Festlegung der zur Förderung zugelassenen Projekte.

- 8.5 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Kriterien mit angegebener Gewichtung zur Bewertung der Projektanträge herangezogen:

Ziele des Vorhabens (25 Prozent)

- Ausgangssituation, Bedarf (im Kontext Berufliche Bildung)
- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
- konkrete Zielbeschreibung
- inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, Schnittstellen zu weiteren relevanten Förderinstrumenten, einschließlich konkreter Aufgabenabgrenzung und -verzahnung zu vergleichbaren eigenen und öffentlich geförderten Aktivitäten, geplante Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren
- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden, beispielhafter Teilnehmerdurchlauf
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden:

- Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter
- Wahrung der Charta der Grundrechte
- Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind im Projektantrag erforderlich. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.

- 8.6 Die Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge wird voraussichtlich bis zum 4. November 2022 erfolgen. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Pro-

jektanträge von der Bewilligungsstelle eine schriftliche
Mitteilung zum Ergebnis.

Dresden, den 5. August 2022

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Uwe Bartoschek
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Ausländerbeauftragten über den „Sächsischen Integrationspreis 2022“

Vom 4. Juli 2022

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping und der Sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth zeichnen auch in diesem Jahr drei Projekte und Initiativen aus, die sich für Integration in Sachsen einsetzen, sie fördern oder betreiben. Schwerpunkt des aktuellen Wettbewerbes sind Projekte, die konstruktive und nachhaltige Lösungen anbieten konnten. Übertroffene Arbeit, die einen besonderen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leistet, soll gewürdigt und sichtbar gemacht werden.

Einzelpersonen, Vereine und Initiativen aus Sachsen dürfen sich bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Die Initiative oder das Projekt, auf das sich die Bewerbung bezieht, sollte aktuell sein (2021/2022).

Für den Sächsischen Integrationspreis stehen insgesamt 9 000 Euro zur Verfügung. Diese Summe wird auf drei Preise zu je 3 000 Euro verteilt. Alle Bewerber werden durch professionelle Pressearbeit und einer Broschüre bekannt gemacht.

Die Gewinner werden von einer Jury ausgewählt. Den Vorsitz führen die Staatsministerin für Soziales und Gesell-

schaftlichen Zusammenhalt und der Sächsische Ausländerbeauftragte gemeinsam.

Die drei Preisträger sollen am 14. November 2022 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags ausgezeichnet werden. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Röbber.

Teilnahmebedingungen und Regularien sind unter www.saechsischer-integrationspreis.de aufgeführt.

Bewerbungen und Vorschläge sind über diese Internetseite oder über den Postweg an:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kennwort: Integrationspreis

bis zum Einsendeschluss am 3. Oktober 2022 einzureichen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dresden, den 4. Juli 2022

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Geert Mackenroth

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Nenkersdorf
Vom 20. Juli 2022

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Espenhain, Blumrodapark 6 in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/30/7) betrifft die vorhandene Regenwasserleitung DN 200 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Frohburg (Gemarkung Nenkersdorf Flurst. – Nr. 421 und 422) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 29. August bis einschließlich 26. September 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 20. Juli 2022

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schwarzenberg

Vom 2. August 2022

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westertalgebirge, Am Wasserwerk 14, in 08340 Schwarzenberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/30/8) betrifft die vorhandene Mischwasserleitung Brückenberg/Alte Heerstraße einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Schwarzenberg (Gemarkung Schwarzenberg Flurst.-Nr. 628/6) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 29. August bis einschließlich 26. September 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 2. August 2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinde Ostrau und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig

Vom 29. Juli 2022

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. Juli 2022, Aktenzeichen: 00.03-11150203-450/620-mue, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinde Ostrau und

der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig wie folgt entschieden:

Die Zweckvereinbarung der Gemeinde Ostrau und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig vom 14. Juli 2022 wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 29. Juli 2022

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

Zweckvereinbarung der Gemeinde Ostrau und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig

zwischen der Gemeinde Ostrau,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Zschaitz-Ottewig,
vertreten durch den Bürgermeister

wird auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) in Verbindung mit §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gestattung der Mitbenutzung

(1) Die Gemeinde Ostrau gestattet den Schülern der Gemeinde Zschaitz-Ottewig der Klassenstufe 1 im Schuljahr 2023/2024, der Klassenstufen 1 und 2 im Schuljahr 2024/2025, der Klassenstufen 1 bis 3 im Schuljahr 2025/2026 sowie ab dem Schuljahr 2026/2027 allen Grundschulern der Gemeinde Zschaitz-Ottewig die Mitbenutzung der Grundschule Ostrau.

(2) Die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Ostrau durch Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig laut Absatz 1 hat zur Folge, dass sich der Schulbezirk der Grundschule Ostrau ab dem Schuljahr 2023/2024 um das Gemeindegebiet der Gemeinde Zschaitz-Ottewig entsprechend Absatz 1 erweitert.

§ 2**Deckung des Finanzbedarfs**

Die sächlichen Kosten sowie die anfallenden Investitionskosten trägt die Gemeinde Ostrau für die Grundschule Ostrau. Die im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ausbezahlten Schlüsselzuweisungen (Schülernebenansatz) für die an der Grundschule Ostrau beschulten Schüler stehen der Gemeinde Ostrau zu.

§ 3**Rechte und Pflichten**

(1) Die Gemeinden haben sich frühzeitig über auftretende Veränderungen in der Schulstruktur und bei wesentlichen Entscheidungen die Schulorganisation betreffend zu informieren.

(2) Die Gemeinde Ostrau erlässt eine gesonderte Satzung zur Schulbezirksbildung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Ostrau, 14. Juli 2022

Dirk Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Ostrau

Zschaitz-Ottewig, 14. Juli 2022

Immo Barkawitz
Bürgermeister
Gemeinde Zschaitz-Ottewig

(2) Die Zweckvereinbarung kann bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5**Übergangsvorschrift**

Die Schulbezirksregelung nach § 1 gilt nicht für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig, die aufgrund der bisherigen Schulbezirksregelung in der Grundschule Mochau aufgenommen worden sind. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an der Grundschule Mochau beschult.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

§ 7**Schlussbestimmungen**

Im Falle einer nachträglichen Unwirksamkeit von einzelnen Bestandteilen dieser Vereinbarung sind diese durch die Vertragspartner so zu regeln, dass sie dem eigentlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommen bzw. die Rechtsgültigkeit hergestellt wird.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
der Großen Kreisstadt Döbeln und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig
über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule
Mochau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig**

Vom 29. Juli 2022

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. Juli 2022, Aktenzeichen: 00.03-11150203-080/620-mue, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die Genehmigung der Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Döbeln und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestat-

tung der Mitbenutzung der Grundschule Mochau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig wie folgt entschieden:

Die Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Döbeln und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Mochau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig vom 15. Juli 2022 wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 29. Juli 2022

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Zweckvereinbarung
der Großen Kreisstadt Döbeln und der Gemeinde Zschaitz-Ottewig
über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule
Mochau für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig**

zwischen der Großen Kreisstadt Döbeln,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Gemeinde Zschaitz-Ottewig,
vertreten durch den Bürgermeister

wird auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) in Verbindung mit §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gestattung der Mitbenutzung

(1) Die Große Kreisstadt Döbeln gestattet den Schülern der Gemeinde Zschaitz-Ottewig der Klassenstufen 2

bis 4 im Schuljahr 2023/2024, der Klassenstufen 3 und 4 im Schuljahr 2024/2025 und der Klassenstufe 4 im Schuljahr 2025/2026 die Mitbenutzung der Grundschule Mochau.

(2) Die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Mochau durch Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig laut Absatz 1 hat zur Folge, dass diese Schüler die Grundschule Mochau ab dem Schuljahr 2023/2024 bis zum Schuljahr 2025/2026 besuchen müssen. Die Regelung von § 5 und die gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 2

Deckung des Finanzbedarfs

Die sächlichen Kosten sowie die anfallenden Investitionskosten trägt die Große Kreisstadt Döbeln für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen. Die im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes ausbezahlten Schlüsselzuweisungen (Schülernebenansatz) für die an den Grundschulen der Stadt Döbeln beschulten Schüler stehen der Großen Kreisstadt Döbeln zu.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Kommunen haben sich frühzeitig über auftretende Veränderungen in der Schulstruktur und bei wesentlichen Entscheidungen die Schulorganisation betreffend zu informieren.

(2) Die Große Kreisstadt Döbeln erlässt eine gesonderte Satzung zur Schulbezirksbildung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 geschlossen. Die Regelung von § 5 bleibt unberührt.

(2) Die Zweckvereinbarung kann bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Übergangsvorschrift

Die Schulbezirksregelung nach § 1 gilt nicht für Schüler der Gemeinde Zschaitz-Ottewig, die aufgrund der bisheri-

Döbeln, 15. Juli 2022

Sven Liebhauser
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Döbeln

Zschaitz-Ottewig, 15. Juli 2022

Immo Barkawitz
Bürgermeister
Gemeinde Zschaitz-Ottewig

gen Schulbezirksregelung in der Grundschule Mochau aufgenommen worden sind. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an der Grundschule Mochau beschult.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung vom 14.09.1998 gilt für das Schuljahr 2022/2023 weiter und tritt zum 31.07.2023 außer Kraft.

§ 7

Schlussbestimmungen

Im Falle einer nachträglichen Unwirksamkeit von einzelnen Bestandteilen dieser Vereinbarung sind diese durch die Vertragspartner so zu regeln, dass sie dem eigentlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommen bzw. die Rechtsgültigkeit hergestellt wird.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

18. August 2022

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 